

## Synopse

### bksd-20240411\_Behindertenhilfegesetz\_ambulante Arbeit

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **853**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<b>Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">853</a> , Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29. September 2016 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:	
<b>§ 4</b> Personen mit Behinderung  <sup>1</sup> Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>1)</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>3</sup> Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;</li><li>b. gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;</li><li>c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.</li></ul>		

---

1) [SR 830.1](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p><sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für den unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bestehenden Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2024 kennt die AHV kein fixes Rentenalter mehr, sondern ermöglicht einen flexiblen Altersrücktritt zwischen 63 und 70 Jahren. Das bisherige ordentliche AHV-Alter wird durch ein Referenzalter von derzeit 65 Jahren ersetzt.</p> <p>Der Besitzstand im Lebensbereich Wohnen für Leistungen der Behindertenhilfe richtet sich am Bedarf der Person beim Erreichen des Referenzalters der AHV, unabhängig davon, ob sie oder er Leistungen der Behindertenhilfe vor dem Erreichen des Referenzalters bezogen hat. Wenn beispielsweise eine Person mit Behinderung vor Erreichen des Referenzalters der AHV durch Angehörige betreut wurde und dies nach Erreichen des Referenzalters nicht mehr möglich ist, hat sie Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe im Umfang des Betreuungsaufwandes (umgewandelt in eine Bedarfsstufe), der durch die Angehörigen geleistet wurde.</p> <p>Beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters entsprechen die Leistungen der Behindertenhilfe im Lebensbereich Tagesstruktur bisher den Leistungen für Personen im AHV-Alter ohne Behinderung. Dies hätte zur Folge, dass Personen mit Behinderung, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, keinen Anspruch auf Leistungen im Bereich Arbeit mehr haben. Neu wird in Abs. 5 jedoch eine Ausnahme für Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen formuliert, weshalb die Bestimmung mit dem Wort «grundsätzlich» ergänzt wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><sup>5</sup> Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.</p>	<p>Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, soll es neu und in Abweichung vom bisherigen Grundsatz möglich sein, in gegenseitigem Einvernehmen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiterhin Leistungen zu beziehen. Dabei muss auf jeden Fall eine neue Bedarfsabklärung vorgenommen werden. Der maximale Leistungsbezug während der Zeit nach Erreichen des AHV-Referenzalters richtet sich nach dem Leistungsbezug zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters.</p>
<p><b>§ 5</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. «soziale Teilhabe» Einbezogenensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird;</p> <p>b. «Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen» Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung;</p> <p>c. «Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur» Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen;</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>d. «IFEG-Leistungen» Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten; Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit;</p> <p>e. «ambulante Leistungen» Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>2)</sup> in selbständigen Wohnformen erbracht werden, sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p>e. «ambulante Leistungen»</p>	

---

2) [SR 831.26](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p>1. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>3)</sup> in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.</p>	<p>Bei ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen sind unterschiedliche Formen der Begleitung möglich. Fachleistungen und Bereitschaftsdienste werden von anerkannten Leistungserbringenden (institutionelle Leistungserbringen mit oder ohne IFEG-Anerkennung), erbracht. Die Voraussetzungen richten sich nach den §§ 26 und 27 dieses Gesetzes. Assistenzleistungen (ausserhalb von Bereitschaftsdiensten) können auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden.</p> <p>Fachleistungen umfassen behinderungsbedingt notwendige agogische Leistungen durch aufsuchende soziale Arbeit. Es sind in der Regel befähigende Unterstützungsleistungen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe der Person mit Behinderung. Dabei kann das soziale Umfeld miteinbezogen werden. In begrenztem Umfang sind auch stellvertretende Tätigkeiten als Fachleistung ohne Beisein der Person mit Behinderung möglich.</p> <p>Assistenz beinhaltet behinderungsbedingt notwendige Unterstützungsleistungen, die durch Begleitpersonen vollständig oder teilweise, stellvertretend übernommen und ausgeführt werden, ohne befähigenden Charakter.</p> <p>Bereitschaftsdienst sind keine direkten Unterstützungsleistungen, sondern in der Regel eine Fachleistung auf Abruf, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine direkte Unterstützungsleistung in einem bestimmten Zeitraum benötigt wird.</p> <p>All diese Leistungen müssen in der Bedarfsermittlung individuelle festgelegt werden.</p>

---

3) [SR 831.26](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p>2. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>4)</sup> im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.</p> <p>3. Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>5)</sup> im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.</p>	<p>In Abgrenzung zu den IFEG-Leistungen im Bereich begleitete Arbeit (Arbeit in einer Werkstätte oder Anstellung durch die Werkstätte mit begleitetem Personalverleih), ist bei der ambulanten Begleitung ein Anstellungsverhältnis ausserhalb einer anerkannten Werkstätte vorausgesetzt. Dieses wird durch einen anerkannten Leistungserbringenden mit Beratung der Person mit Behinderung und Beratung des Arbeitgebers begleitet sowie mit an den Arbeitgeber delegierte Leistungen gemäss IHP ergänzt.</p> <p>Der Regierungsrat legt gemäss § 6 Absatz 3 die zu berücksichtigenden Leistungen im Bereich der Tagesgestaltung fest. Dazu gehören beispielsweise die aufsuchende ergänzende und punktuelle agogische Begleitung innerhalb eines Spitäles oder einer Klinik.</p>
<p><b>§ 7</b> Personale Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.</p>	<p><sup>1</sup> Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.</p>	<p>Der Begriff «Assistenz» ist neu klar als ausführende Unterstützungsleistungen ohne befähigenden bzw. erhaltenden Charakter definiert. Dies ist insbesondere beim ambulanten Leistungsbezug von Bedeutung.</p> <p>Bei der Definition von personalen Leistungen wird daher auf den einengenden Begriff der persönlichen Assistenz verzichtet und dieser durch den breiter gefassten Begriff der «Begleitung» ersetzt. Während «Betreuung» sich eher auf stationäre Angebote bezieht, wo Personen betreut werden, zielt die Begleitung insbesondere auf die Formen der ambulanten, aufsuchenden Leistungen.</p>

4) [SR 831.26](#)

5) [SR 831.26](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>		
<p><b>§ 9</b> Weitere Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p><sup>1</sup> Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Gemeint ist ausschliesslich die Begleitung während dem Bedarfsermittlungsprozess, d.h. während einer begrenzten Zeitspanne, z.B. durch Job Coaching während Schnuppertagen im Hinblick auf eine Anstellung im allgemeinen Arbeitsmarkt gemäss § 5 Abs. 1 Bst. e. Ziff. 2.</p>
<p><b>§ 10</b> Individuelle Bedarfsermittlung</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Anmeldung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im IV-Rentenverfahren nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.</p> <p><sup>4</sup> Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.</p> <p><sup>5</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. einer Fremdeinschätzung,</li><li>b. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oder</li><li>c. einer individuellen Unterstützungsplanung.</li></ul>	<p><sup>3</sup> Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1<sup>bis</sup> dieses Gesetzes.</p>	<p>Vereinheitlichung der Formulierung für Ausnahmen mit der erfolgten Präzisierung von § 14 Absatz 1<sup>bis</sup> dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>6</sup> Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an die BKSD ab. Sie kann im Auftrag der BKSD bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.</p> <p><sup>7</sup> Die BKSD kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.</p> <p><sup>8</sup> Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.</p> <p><sup>9</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere auch einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.</p>		
<p><b>§ 13</b> Wahl der Leistungserbringenden</p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE<sup>6)</sup> grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei:</p>		

---

6) [SGS 855.2](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;</p> <p>b. die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE<sup>7)</sup> zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>8)</sup> werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.</p>	<p>a. eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung;</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Bei Leistungen gemäss IFEG, ambulante Wohnbegleitungen oder Leistungen der ambulanten Tagesstruktur wird immer einer Anerkennung gemäss § 27 BHG vorausgesetzt.</p> <p>Ausgenommen sind Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitungen, da sie von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert werden. Deswegen entfällt das Erfordernis der Anerkennung für die Leistungserbringung. Entsprechend gelten auch die Anforderungen gemäss § 26 nicht beim Bezug dieser Leistungen.</p> <p>Die Wahlfreiheit ist in Absatz 1 geregelt. In Absatz 1 Buchstabe a wird ausgeführt, dass grundsätzlich die Wahlfreiheit auf die anerkannten Leistungserbringenden eingeschränkt wird. Ausnahmen bestehen lediglich bei der Wahl der Leistungserbringenden von Assistenzleistung im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung. Aus diesen Gründen kann Absatz 4 aufgehoben werden.</p>

7) [SGS 855.2](#)

8) [SR 831.26](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><b>§ 14</b> Bewilligung des Leistungsbezugs</p> <p><sup>1</sup> Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE<sup>9)</sup> zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>1bis</sup> Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:</p> <p>a. wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und</p>	<p>Kann die Dauer des Bedarfsermittlungsverfahrens nicht abgewartet werden, da dies zu einer Gefährdung der Person mit Behinderung führen würde, kann der Leistungsbezug vor Abschluss der Bedarfsermittlung bewilligt werden. Beispielsweise beim plötzlichen Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson ohne alternative Betreuungsmöglichkeit oder bei Abschluss einer Akutbehandlung in Spital und fehlender Anschlusslösung.</p>

9) [SGS 855.2](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>5</sup> Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p>	<p>b. wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE<sup>10)</sup> zuständig war.</p> <p><sup>4bis</sup> Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:</p> <p>a. wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE<sup>11)</sup> für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und</p> <p>b. wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p><sup>4ter</sup> Vorbehalten zu Abs. 4 und <sup>4bis</sup> bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>5</sup> Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p>	<p>Diese Bestimmung schliesst Personen mit Behinderung vom Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur aus, wenn sie in einer Institution gemäss IFEG wohnen und damit ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für die Kostentragung zuständig ist.</p> <p>Da neu ambulante Leistungen auch im Bereich Tagesstruktur, Bereich Arbeit, vorgesehen sind, muss die Bestimmung ergänzt werden. Für den Bereich Arbeit ist nicht per se eine Karenzfrist vorgesehen. Der Regierungsrat kann jedoch eine solche vorsehen, bspw. um einen Zuzug aus Kantonen, welche diese Leistungen (noch) nicht anbieten, in die sozialen Leistungssysteme der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu verhindern.</p> <p>Vorbehalten bleibt in all den verschiedenen Konstellationen gemäss Abs. 4 und <sup>4bis</sup> die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzusehen.</p> <p>Voraussetzung für die Bewilligung des Leistungsbezugs ist die Durchführung der Bedarfsermittlung gemäss § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p>

10) [SGS 855.2](#)

11) [SGS 855.2](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>6</sup> Personen, die während des IV-Rentantragsverfahrens das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid rückwirkend ab Datum der Rente.</p>	<p><sup>6</sup> Personen, die während des IV-Rentantragsverfahrens das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid gemäss § 14 Abs. 5 BHG, frühestens aber ab Beginn der Rente.</p>	<p>Gleichstellung von Personen im IV-Rentantragsverfahren und Personen mit IV- Rente in Bezug auf den Leistungsbeginn.</p>
<p><b>§ 18</b> Kosten und Vergütung der personalen Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes sowie Abs. <sup>1bis</sup> durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p> <p><sup>1bis</sup> Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.</p>	<p>Die Bestimmung wird mit einem Verweis auf Abs. 1bis ergänzt, weil im Bereich ambulantes Wohnen nur Fachleistungen und Bereitschaftsdienste vergütet werden sollen. Die Assistenzleistungen im Bereich ambulantes Wohnen hingegen sollen durch die Person mit Behinderung beispielsweise mittels Ergänzungsleistungen abgedeckt werden.</p> <p>Grundsätzlich werden durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe keine Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen finanziert. Assistenzleistungen werden in der Regel durch die Person mit Behinderung bzw. der Behindertenhilfe vorgelagerte Kostenträger wie IVG, UVG und KVG und ergänzend durch Krankheits- und Behinderungskosten der EL finanziert. Wenn die Ergänzung durch die Krankheits- und Behinderungskosten nicht möglich ist, weil kein EL-Anspruch besteht oder der EL-Einnahmenüberschuss grösser ist als die Krankheits- und Behinderungskosten, greift die Finanzierung durch die Behindertenhilfe, wenn die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung nicht ausreicht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.</p> <p><sup>3</sup> Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.</p>		
<p><b>§ 21</b> Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen</p> <p><sup>1</sup> Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.</p>	<p><sup>1</sup> Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.</p>	<p>Aufgrund der Verlagerung der Finanzierung der Assistenzleistungen in die Kostenbeteiligung der Person mit Behinderungen resp. in die Ergänzungsleistungen, benötigt es gemäss § 18 Abs. 1<sup>bis</sup> die Möglichkeit, auch personale Leistungen durch Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe zu decken. Dies erfüllt die Vorgabe von § 2 Abs. 4 BHG, wonach keine Person mit Behinderungen zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe beanspruchen muss. Daher ist die bestehende Regelung um die Assistenz zu erweitern.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>12)</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.</p> <p><sup>4</sup> Die Meldepflicht gemäss § 20 Abs. 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Abs. 1 massgebenden Verhältnissen.</p>		
<p><b>§ 23</b> Betriebsbeiträge an weitere Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.</p>	
<p><b>§ 26</b> Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie:</p> <p>a. die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen und</p>		

<sup>12)</sup> [SR 831.30](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>b. mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbbürtigen Geschwister.</p>	<p><sup>2bis</sup> Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitungen werden von der Person mit Behinderung verantwortet und finanziert. Die Definition von Anforderungen an die Leistungserbringung und deren Überprüfung ist nicht Bestandteil des BHG.</p>
<p><b>§ 27</b> Anerkennung</p> <p><sup>1</sup> Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als 3 Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:</p>	<p><sup>1</sup> Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als 3 Personen mit Behinderung.</p>	<p>Hier erfolgt eine Ergänzung, um die neuen ambulanten Leistungen im Bereich Tagesstruktur. Weiter wurden die Begriffe an die Formulierungen in § 5 Abs. 1 Bst. d und e BHG angeglichen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>a. die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Art. 5 Abs. 1 des IFEG<sup>13)</sup> erfüllt sind,</p> <p>b. der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist,</p> <p>c. die Vorgaben der BKSD insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkenden Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden und</p> <p>d. für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <p><sup>3</sup> Institutionen gemäss IFEG<sup>14)</sup> müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE<sup>15)</sup> und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>		
	<p><b>§ 30a</b> Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten</p>	

13) [SR 831.26](#)

14) [SR 831.26](#)

15) [SGS 855.2](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Stadt gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Landschaft ebenfalls als anerkannt.</p> <p><sup>2</sup> Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 ist die BKSD zuständig.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 regeln die gegenseitige Anerkennung ambulanter Leistungsangebote anderer Kantone.</p> <p>Für die ambulanten Leistungsangebote der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgt die gegenseitige Anerkennung automatisch.</p> <p>Mit weiteren Kantonen können Vereinbarungen zur Anerkennung ambulanter Leistungsangebote abgeschlossen werden.</p> <p>Die Zuständigkeit der BKSD erfolgt analog der Zuständigkeit der Anerkennung gemäss § 27 Abs. 5 BHG.</p>
<p><b>§ 35</b> Datenbeschaffung</p> <p><sup>1</sup> Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG<sup>16)</sup> und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Weitere für die Bedarfsplanung notwendige statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Amt für Daten und Statistik und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG<sup>17)</sup>, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Verpflichtung, Daten zur Verfügung zu stellen, wird auf die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen ausgeweitet.</p>
<p><b>§ 36</b> Mitwirkungen</p>		

16) [SR 831.26](#)

17) [SR 831.26](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der Änderung von § 35 muss die Mitwirkungspflicht in § 36 auf eine Ergänzung zu § 35 beschränkt werden. Somit werden vorliegend nur noch die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Personen mit Behinderung verpflichtet.</p>
	<p><b>§ 37a</b> Pilotprojekte</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von der Behindertenhilfegesetzgebung jeweils durch eine befristete Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD schliesst zur Durchführung des Pilotprojekts Leistungsvereinbarungen ab.</p>	<p>Das Ziel ist, dass der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen kann, die andere Formen der Steuerung und der Finanzierung zulassen, um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Personen mit Behinderung zu erhalten. Pilotprojekte können nur im Rahmen der in der Bedarfsplanung vom Regierungsrat bezeichneten Entwicklungsfelder durchgeführt werden.</p> <p>Ähnliche Formulierungen finden sich in den Kantonen wie Aargau und Zug.</p> <p>Analoges Vorgehen gemäss § 37.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest. <sup>18)</sup>  Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich	

---

18) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.